

Aufzeichnung über den Besitz seines älteren Bruders Friedrich³⁸⁾, dann hätten wir die Ergänzung für Schwaben in Händen“³⁹⁾. Diese Erklärung setzt voraus, daß alles Reichsgut in Schwaben in die Hände des stau-
fischen Herzogs gelangt ist. Da ich mit Brühl den Spätansatz Hallers und
Dannenbauers für unwahrscheinlich halte, hilft dies alles nicht weiter.

Daß das Fehlen Schwabens und Ostfrankens ein Datierungskriterium
für die Stauferzeit sei, setzt Brühl⁴⁰⁾ als gesicherte Praemisse voraus:
„Aber schon Waitz hatte darauf hingewiesen, daß Schwaben wohl des-
halb nicht aufgeführt ist, weil es als staufisches Hausgut galt. Dasselbe
wird wohl auch für Ostfranken, das Herzogtum Konrads III., zu-
treffen“. Metz⁴¹⁾ hat das Problem deutlicher wahrgenommen und einige
Gedanken dazu beigesteuert. So stellt er zu Schwaben fest: „Die dortigen
Besitzungen galten aber nicht als Tafelgüter des jeweiligen Kaisers oder
Königs, sondern als Hausgut oder Reichslehen der schwäbischen Her-
zöge . . .⁴²⁾. Aufenthalte Barbarossas in beiden Herzogtümern⁴³⁾ ergaben
sich also nicht in seiner Eigenschaft als König und auf königlichen Tafel-
gütern, sondern in der als Allodialerbe seines Veters Friedrich IV. und
als vormundschaftlicher Regent während der Minderjährigkeit seiner
Söhne“. Und weiter unten: „Die Beobachtung, daß im staufischen Schwa-
ben und im Rothenburger Herzogtum Herzogs- und Königsgut durchaus
unterschieden wurden, daß Friedrich I. nicht einmal Kirchenlehen, ge-
schweige denn Hausgüter in diesen Gegenden innehielt, hat schon Niese
machen können“. Die aus dieser nicht ganz klaren Argumentation ab-
geleitete Folgerung, daß in einem staufischen TV Schwaben fehlen
m u ß t e⁴⁴⁾, erscheint mir indessen alles andere als gesichert⁴⁵⁾.

Zunächst einmal ist davon auszugehen, daß zwischen Reichsgut und

³⁸⁾ Gemeint ist Herzog Friedrich V. (Konrad) von Schwaben (1167—1191),
der 5. Sohn Barbarossas; vgl. zu ihm jetzt aber Gerhard B a a k e n, Die Alters-
folge der Söhne Friedrich Barbarossas und die Königserhebung Heinrichs VI.,
DA 24 (1968) S. 46—78.

³⁹⁾ D a n n e n b a u e r (wie Anm. 9) S. 422.

⁴⁰⁾ B r ü h l, Datierung (wie Anm. 8) S. 535. Vgl. d e n s., Fodrum 1 (wie
Anm. 12) S. 632.

⁴¹⁾ M e t z, Güterverzeichnisse (wie Anm. 11) S. 10 f.

⁴²⁾ Es folgt die Aufzählung der schwäbischen Herzöge staufischen Geblüts
von 1152 bis 1196.

⁴³⁾ Gemeint sind Schwaben und Rothenburg.

⁴⁴⁾ M e t z, Güterverzeichnisse (wie Anm. 11) S. 11 (Sperrung K a m i n s k y).

⁴⁵⁾ Erhebliche Bedenken gegen die Argumentation von M e t z auch bei Mein-
rad W e i k m a n n, Königsdienst und Königsgastung in der Stauferzeit, Zs. f.
bayer. Landesgesch. 30 (1967) S. 314—332, bes. S. 314 f.